

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

Bericht gemäß § 8a Abs. 6 Satz 2, § 9 Abs. 4 Satz 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach § 8a Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 2a des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst sowie §§ 4a, 5 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst im Berichtszeitraum 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006

– Bericht zu den Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz –

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassende Darstellung	3
I. Grundlagen der Berichtspflicht	5
II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ..	6
III. Die einzelnen Befugnisse der Sicherheitsbehörden nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz und dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz	6
1. Rechtslage bis zum 11. Januar 2007	6
2. Neue Rechtslage seit dem 11. Januar 2007	7
IV. Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz	8
1. Auskünfte von Banken und Finanzdienstleistern (§ 8 Abs. 5 a. F. BVerfSchG, § 2 Abs. 1a a. F. BNDG)	8
a) Rechtsgrundlagen	8
b) Maßnahmen im Berichtszeitraum	9
aa) Auskunftersuchen des Bundesamtes für Verfassungsschutz	9
bb) Auskunftersuchen des Bundesnachrichtendienstes	9

	Seite
2. Auskünfte von Postdienstleistern (§ 8 Abs. 6 a. F. BVerfSchG)	9
a) Rechtsgrundlagen	9
b) Maßnahmen im Berichtszeitraum	10
3. Auskünfte von Luftfahrtunternehmen (§ 8 Abs. 7 a. F. BVerfSchG)	10
a) Rechtsgrundlagen	10
b) Maßnahmen im Berichtszeitraum	10
4. Auskünfte von Telekommunikationsunternehmen (§ 8 Abs. 8 a. F. BVerfSchG, § 10 Abs. 3 a. F. MADG, § 8 Abs. 3a a. F. BNDG)	11
a) Rechtsgrundlagen	11
b) Maßnahmen im Berichtszeitraum	11
aa) Auskunftersuchen des BfV und des MAD	11
bb) Auskunftersuchen des BND	12
5. Einsatz des sog. IMSI-Catchers (§ 9 Abs. 4 a. F. BVerfSchG, § 5 a. F. MADG)	12
a) Rechtsgrundlagen	12
b) Maßnahmen im Berichtszeitraum	12
V. Mitteilungsentscheidungen	13
VI. Die Ausgestaltung und Durchführung der Kontrolle der Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz	13
1. Die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium	13
2. Das Verfahren zur Genehmigung der Maßnahmen sowie die Kontrolle durch die G 10-Kommission	14
VII. Umsetzung der neuen Befugnisse nach dem Terrorismus- bekämpfungsgesetz in den Bundesländern	14

Zusammenfassende Darstellung

Am 11. Januar 2007 trat das Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz – TBEG, BGBl. I S. 2) in Kraft. Das Gesetz beruht auf einer umfassenden Überprüfung der Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (TBG) vom 9. Januar 2002 (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361). Den Sicherheitsdiensten waren seinerzeit in Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA und die veränderte Bedrohungslage durch den international agierenden Terrorismus neue Befugnisse übertragen worden, die in die Schutzbereiche des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes [GG]) bzw. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreifen. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) und dem Bundesnachrichtendienst (BND) stehen seither – in teilweise unterschiedlichem Umfang – Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen sowie die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers zu, mit dem der Standort sowie die Geräte- und Kartenummer aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte festgestellt werden können.

Mit dem TBEG werden die Auskunftsrechte der Nachrichtendienste sowie die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers im Kern fortgeführt. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Verfahren sind sie teils praxisorientiert neu gestaltet worden. Die Auskunftsrechte des BND und des MAD sind mit dem TBEG an diejenigen des BfV weitgehend angeglichen worden. Das Verfahren nach Artikel 10 GG, das eine ministerielle Anordnung mit Zustimmung der G 10-Kommission des Deutschen Bundestages vorsah, wurde auf Eingriffe in den Schutzbereich des Artikel 10 GG beschränkt, wodurch Auskünfte bei Luftfahrtunternehmen und Banken nicht mehr der Genehmigung der G 10-Kommission bedürfen. Die Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu diesen Auskunftsersuchen bestehen aber weiterhin. Ferner wurden die Voraussetzungen für Auskünfte von Post-, Telekommunikations- und Teledienstunternehmen über Verbindungs- und Nutzungsdaten (nicht aber zu Inhalten der Kommunikation selbst) neu definiert. Die entsprechenden nachrichtendienstlichen Auskunftsrechte wurden darüber hinaus auf weitere Fälle mit Gewaltbezug erstreckt, wenn es sich um Bestrebungen handelt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben. Die Anwendung der durch das TBG und das TBEG geänderten Vorschriften des BVerfSchG, des BNDG und des MADG sind letztlich vor Ablauf des 10. Januar 2012 unter Einbeziehung ei-

nes wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, zu evaluieren.

Die Änderungen und Ergänzungen des TBG sind vom Parlamentarischen Kontrollgremium bereits in seinem letzten Bericht grundsätzlich befürwortet worden. Die im Jahr 2002 eingeführten erweiterten Befugnisse stellen einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar und haben sich nach überwiegender Auffassung des Gremiums in der Praxis bewährt. Andererseits bleibt es weiterhin zentrale Aufgabe aller beteiligten Stellen, sowohl der Dienste, der zuständigen Bundesministerien und des Bundeskanzleramtes als auch der kontrollierenden Gremien, die Bedürfnisse jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre im Rahmen der rechtsstaatlichen Ordnung zu wahren. Das Parlamentarische Kontrollgremium hält es dabei für sachgerecht, dass die Anwendung der Vorschriften nach fünf Jahren einer erneuten Evaluierung zu unterziehen ist. Die Beteiligung eines externen Sachverständigen stellt dabei eine geeignete und sinnvolle Maßnahme dar, die nicht zuletzt auch dazu beitragen kann, das Vertrauen in die Arbeit der Dienste zu stärken.

Der vorliegende Bericht baut auf die bisherige Berichterstattung auf und setzt sie für das Jahr 2006 fort.

Der BND, das BfV und der MAD haben vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 wie in der Tabelle 1 von ihren Auskunftsrechten Gebrauch gemacht.

Mit dem TBG haben die Dienste die Befugnis erhalten, den sog. IMSI-Catcher einzusetzen und damit Standort, Geräte- und Kartenummer von Mobiltelefonanschlüssen zu ermitteln. Der IMSI-Catcher wurde im Jahr 2006 von den Diensten wie in Tabelle 2 dargestellt eingesetzt.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt zu 26 beendeten Auskunftsverfahren bzw. IMSI-Catcher-Einsätzen einstimmige Mitteilungsentscheidungen der G 10-Kommission getroffen. Die Verfahren umfassten insgesamt 48 betroffene Personen (Haupt- bzw. Nebenbetroffene). Davon wurde bei 41 betroffenen Personen eine Entscheidung über eine Mitteilung vorläufig zurückgestellt. In einem Fall hat die G 10-Kommission entschieden, endgültig nicht mitzuteilen. 6 betroffenen Personen wurde der Grundrechtseingriff mitgeteilt.

Auf der Ebene der Bundesländer wurde von den einzelnen Befugnissen ebenfalls zurückhaltend und verantwortungsvoll Gebrauch gemacht. Für das Jahr 2006 haben die Bundesländer insgesamt bisher 9 Anordnungen mit 11 Betroffenen gemeldet. Davon betrafen 7 Anordnungen mit 9 Betroffenen Auskünfte bei Banken und Finanzdienstleistungsinstituten und 2 Anordnungen mit 2 Betroffenen Auskünfte bei Telekommunikationsunternehmen. Für das Jahr 2006 ist aber noch zu berücksichtigen, dass noch insgesamt 8 Länderberichte ausstehen. Insgesamt liegen für die Jahre 2005 und 2006 auf Länderebene die in Tabelle 3 dargestellten Zahlen vor.

Tabelle 1

Anwendung der Auskunftsrechte im Jahr 2006

Auskunft von	für	Gesamtzahl der Anordnungen in 2006 ¹	Zusammen	Betroffene ²	Zusammen
Banken und Finanzdienstleistern (§ 8 Abs. 5 a. F. BVerfSchG, § 2 Abs. 1a a. F. BNDG)	BfV	7	7	18	18
	MAD	0		0	
	BND	0		0	
Postdienstleistern (§ 8 Abs. 6 a. F. BVerfSchG)	BfV	0	0	0	0
Luftfahrtunternehmen (§ 8 Abs. 7 a. F. BVerfSchG)	BfV	0	0	0	0
Telekommunikationsunternehmen (§ 8 Abs. 8 a. F. BVerfSchG, § 10 Abs. 3 a. F. MADG, § 8 Abs. 3a a. F. BNDG)	BfV	14	14	71	71
	MAD	0		0	
	BND	0		0	
Insgesamt	Anordnungen	21	Betroffene	89	Insgesamt

¹ Die Anordnungen umfassen Erstanordnungen, Verlängerungs- und Ergänzungsanordnungen.

² Die aufgeführten Zahlen geben die Anzahl sämtlicher Betroffener einer Maßnahme an, also auch die Personen, die selber nicht einem Verdacht gem. §§ 8 Abs. 5 bis 8 a. F. BVerfSchG unterliegen, bei denen aber bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine verdächtige Person ihren TK-Anschluss nutzt oder über ihr Konto verfügt.

Tabelle 2

Einsatz des IMSI-Catchers im Jahr 2006

IMSI-Catcher (§ 9 Abs. 4 a. F. BVerfSchG, § 5 a. F. MADG, § 3 Satz 2 a. F. BNDG)	für	Gesamtzahl der Anordnungen in 2006 ¹	Zusammen	Betroffene ²	Zusammen
	BfV	10	10	12	12
	MAD	0		0	
	BND	0		0	

¹ Die Anordnungen umfassen Erstanordnungen, Verlängerungs- und Ergänzungsanordnungen.

² Die aufgeführten Zahlen geben die Anzahl sämtlicher Betroffener einer Maßnahme an, also auch die Personen, die selber nicht einem Verdacht gem. § 9 Abs. 4 BVerfSchG unterliegen, bei denen aber bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine verdächtige Person ihren TK-Anschluss nutzt.

Tabelle 3

Auskunftsersuchen auf der Ebene der Bundesländer im Jahr 2005/2006

Auskunft von	Anordnungen 2005 ¹	Betroffenen 2005 ²	Anordnungen 2006 ¹	Betroffene 2006 ²
Banken und Finanzdienstleistern	13	13	7	9
Postdienstleistern	0	0	0	0
Luftfahrtunternehmen	2	2	0	0
Telekommunikationsunternehmen	24	25	2	2
Insgesamt	39	40	9	11

¹ Die Anordnungen umfassen Erstanordnungen, Verlängerungs- und Ergänzungsanordnungen.

² Die aufgeführten Zahlen geben die Anzahl sämtlicher Betroffener einer Maßnahme an, also auch die Personen, die selber nicht einem Verdacht unterliegen, bei denen aber bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine verdächtige Person ihren TK-Anschlussodernutzt oder über ihr Konto verfügt.

Für das Jahr 2006 wurden auf Länderebene bisher keine IMSI-Catcher-Einsätze gemeldet.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat aufgrund der vom Bundesministerium des Innern bzw. vom Bundeskanzleramt vorzulegenden detaillierten Halbjahresberichte festgestellt, dass im Berichtszeitraum insbesondere die Auskünfte von Banken und Telekommunikationsunternehmen sowie der Einsatz des IMSI-Catchers dem BfV wichtige Erkenntnisse zur Verbesserung seiner Aufgabenerfüllung vermittelt haben. Die Möglichkeit von Auskunftsersuchen gegenüber Postdienstleistern und Luftfahrtunternehmen wurde im Berichtszeitraum wiederum nicht genutzt. Der BND und der MAD haben von ihren Befugnissen im Berichtsjahr keinen Gebrauch gemacht.

Den eindeutigen Einsatzschwerpunkt der Auskunftsersuchen und IMSI-Catcher-Einsätze bildeten – wie in den vorangegangenen Jahren – Ermittlungen des BfV gegen ausländische extremistische bzw. terroristische Vereinigungen. Trotz des hohen Gefährdungspotentials dieser Gruppierungen wurden nach Auffassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums die Befugnisse maßvoll genutzt. Auch im Kampf gegen den internationalen Terrorismus sind Freiheitsrechte nur in dem Maß eingeschränkt worden, wie es zur Wahrung von Sicherheitsinteressen unbedingt notwendig gewesen ist.

Aus der annähernd gleichen Anzahl der von den Maßnahmen Betroffenen und der Anzahl der beantragten Maßnahmen (Neuanträge, Verlängerungsanträge) ergibt sich, dass die beantragten Maßnahmen gezielt und nicht für eine flächendeckende Ermittlung eingesetzt worden sind. Die Dienste haben bei Eingriffen in die Grundrechte der Bürger durch die Befugnisse im jeweiligen Einzelfall die Grundsätze von Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Zu dem zurückhaltenden und verantwortungsvollen Umgang der Nachrichtendienste mit den zur Verfügung stehenden Instrumentarien hat sicherlich beigetragen, dass die vom Gesetzgeber modifizierten Kontrollbefugnisse für das Parlamentarische Kontrollgremium, aber insbesondere für die G 10-Kommission, eine sachgerechte eingehende Prüfung jeder einzelnen Maßnahme ermöglicht haben. Ob im Einzelfall eine nach dem TBG beantragte Maßnahme zulässig und notwendig war, musste bisher jeweils für alle Auskunftsverfahren von der G 10-Kommission festgestellt werden. Die damalige gesetzgeberische Überlegung, die besondere Sachkunde der Mitglieder dieser Kommission sowie die Sachnähe zu den übrigen Aufgaben der G 10-Kommission zu nutzen, hat sich auch im Berichtszeitraum nach Auffassung des Kontrollgremiums grundsätzlich bewährt. Auch die umfangreichen Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium durch die Vorlage detaillierter Halbjahresberichte, die Auskunft über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten geben, haben zu einer Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten beigetragen.

Mit dem TBEG wurden – wie oben dargelegt – einzelne Auskunftsersuchen bei Banken, Luftfahrtunternehmen

und Post-, Telekommunikations- und Teledienstunternehmen, die nicht den Bereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses betreffen, von einer besonderen Genehmigung der G 10-Kommission ausgenommen. In Zukunft wird ein besonderes Augenmerk des Gremiums darauf zu legen sein, ob mit dieser praxisorientierten Neustrukturierung einzelner Auskunftsbereiche weiterhin eine ausreichende Kontrolle zum Schutz des einzelnen Bürgers gewährleistet ist.

I. Die Grundlage der Berichtspflicht

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag nach § 8a Abs. 6 Satz 2 (§ 8 Abs. 10 a. F.) des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz [BVerfSchG] vom 20. Dezember 1990 [BGBl. I S. 2954, 2970], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 [BGBl. I S. 2]) jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach § 8a Abs. 2 (§ 8 Abs. 5 bis 8 a. F.) BVerfSchG.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 7 (§ 9 Abs. 4 Satz 5 a. F.) BVerfSchG, §§ 2a, 3 Satz 2 (§ 2 Abs. 1a Satz 4, § 8 Abs. 3a Satz 6 a. F.) des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz [BNDG] vom 20. Dezember 1990 [BGBl. I S. 2954], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 [BGBl. I S. 2, 4]) und §§ 4a, 5 (§ 10 Abs. 3 Satz 6 a. F.) des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz [MADG] vom 20. Dezember 1990 [BGBl. I S. 2954, 2977] zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 [BGBl. I S. 2, 4]) erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus entsprechend § 8a Abs. 6 Satz 2 (§ 8 Abs. 10 a. F.) BVerfSchG dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach § 9 Abs. 4 BVerfSchG, §§ 2a, 3 Satz 2 (§ 2 Abs. 1a, § 8 Abs. 3a a. F.) BNDG sowie nach §§ 4a, 5 (§ 10 Abs. 3 a. F.) MADG.

Bei der Berichterstattung sind die Geheimhaltungsgrundsätze des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz [PKGrG] vom 11. April 1978 [BGBl. I S. 453], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 [BGBl. I S. 1254, 1260]) zu beachten.

Die umfangreichen Berichtspflichten wurden durch das TBG in die Sicherheitsgesetze aufgenommen und im TBEG fortgeschrieben. Der vorliegende Bericht setzt die jährliche Berichterstattung fort und enthält eine Darstellung der Entwicklung im Jahr 2006. Der erste Bericht dieser Art wurde für das Jahr 2002 am 12. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/981) vorgelegt. Der zweite Bericht für das Jahr 2003 erschien am 17. Juni 2004 (Bundestagsdrucksache 15/3391). Eine zusammenfassende Darstellung für den Zeitraum Januar 2002 bis Dezember 2004, die Grundlage für eine Evaluierung der einschlägigen

Vorschriften sein sollte, hatte das Gremium dem Parlament gemäß § 8 Abs. 10 a. F. BVerfSchG am 12. Mai 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5506) vorgelegt. Parallel hierzu hat das Bundeskabinett am 11. Mai 2005 einen Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen der nach Artikel 22 Abs. 2 TBG befristeten Änderungen des BVerfSchG, des MADG, des BNDG, des Artikel-10-Gesetzes, des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und des § 7 Abs. 2 des BKA-Gesetzes beschlossen, der am 1. Juni 2005 dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben wurde. Der Bericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern einsehbar. Der letzte Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) für das Jahr 2005 ist am 7. September 2006 erschienen (Bundestagsdrucksache 16/2550).

II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Im Berichtszeitraum oblag die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten auf dem Gebiet des G 10 dem Parlamentarischen Kontrollgremium der 16. Wahlperiode.

In der Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2005 sind die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums der 16. Wahlperiode gewählt worden. Das Gremium ist noch am Tage der Wahl durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages konstituiert worden und am selben Tag zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Folgende Abgeordnete – in alphabetischer Reihenfolge – gehören dem neuen Gremium an: Fritz Rudolf Körper (SPD), Wolfgang Neskovic (DIE LINKE.), Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Olaf Scholz (SPD), Dr. Max Stadler (FDP), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Joachim Stünker (SPD), Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU).

Der Vorsitz im PKGr wechselt jährlich zwischen einem Mitglied der Koalitionsfraktionen und einem Mitglied der Oppositionsfraktionen. Zum Vorsitzenden des Gremiums der 16. Wahlperiode wurde zunächst der Abgeordnete Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU), zu seinem Stellvertreter der Abg. Dr. Max Stadler (FDP) bestimmt. Der am 14. Dezember 2005 gewählte Vorsitzende hat auf Grund einer Vereinbarung im Gremium sein Amt bis Ende Dezember 2006 ausgeübt. Seit Januar 2007 ist der Abg. Dr. Max Stadler (FDP) Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Stellvertretender Vorsitzender ist seither der Abg. Olaf Scholz (SPD).

III. Die einzelnen Befugnisse der Sicherheitsbehörden nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz und dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz

1. Rechtslage bis zum 11. Januar 2007

Bereits unmittelbar nach den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 hatte die Bundesregierung die Arbeit an einem umfangreichen Gesetz zur Bekämpfung

des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz – TBG) aufgenommen, das vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat in kürzester Zeit verabschiedet wurde. Es handelte sich um eines der umfassendsten Sicherheitsgesetze der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz nahm mehr als zweihundert Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen vor, insbesondere in den Bereichen Nachrichtendienst, Bundespolizeirecht, Vereinsrecht, Ausländerrecht, Passrecht sowie dem Recht der Sicherheitsüberprüfung.

Mit diesem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen TBG wurden u. a. das BVerfSchG, das BNDG und das MADG geändert und den Sicherheitsbehörden neue Befugnisse übertragen.

Im Einzelnen handelte es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Auskunftsrechte gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen über Konten, Konteninhabern, Geldbewegungen und Geldanlagen (§ 8 Abs. 5 a. F. BVerfSchG; § 2 Abs. 1a a. F. BNDG)
- Auskunftsrechte gegenüber Postdienstleistern über Namen, Anschriften, Postfächer und sonstige Umstände des Postverkehrs (§ 8 Abs. 6 a. F. BVerfSchG)
- Auskunftsrechte gegenüber Luftfahrtunternehmen über Namen, Anschriften und Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstige Umstände des Luftverkehrs (§ 8 Abs. 7 a. F. BVerfSchG)
- Auskunftsrechte gegenüber Telekommunikationsdienstleistern und Teledienstleistern über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten (§ 8 Abs. 8 a. F. BVerfSchG; § 10 Abs. 3 a. F. MADG; § 8 Abs. 3a a. F. BNDG)
- Einsatz technischer Mittel (sog. IMSI-Catcher) zur Ermittlung der Identität und des Standorts aktiv geschalteter Mobiltelefone (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG)

Die den Sicherheitsbehörden mit dem TBG übertragenen Befugnisse griffen in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen der Betroffenen ein. Die Auskunftspflichten von Kredit- und Finanzinstituten, Postdienstleistern und Luftverkehrsunternehmen berührten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 GG). Ferner wurde durch die Auskunftspflichten namentlich der Post- und Telekommunikationsunternehmen sowie den Einsatz des sog. IMSI-Catchers das Brief-, Post- bzw. Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 GG) berührt, das nur auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden kann. Mit der Verabschiedung des TBG wurde dieser Anforderung durch die in die Sicherheitsgesetze eingefügten Befugnisnormen entsprochen.

Aus der Grundrechtsrelevanz der Maßnahmen ergaben sich besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen, die vor allem Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind. So dürfen die Dienste die ihnen übertragenen Kompeten-

zen nur dann ausüben, wenn dies zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben erforderlich ist.

Das BfV durfte Auskunftsersuchen nach § 8 Abs. 5 bis 8 a. F. BVerfSchG nur stellen und den IMSI-Catcher nur einsetzen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG erforderlich war. Diese Aufgaben bestehen in der Sammlung und Auswertung von Informationen, dabei insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, sowie von Nachrichten und Unterlagen über

- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des BVerfSchG für eine fremde Macht,
- Bestrebungen im Geltungsbereich des BVerfSchG, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
- Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Der BND durfte Auskunftsersuchen nach den § 2 Abs. 1a, § 8 Abs. 3a a. F. BNDG ebenfalls nur zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG stellen, d. h. zur Sammlung, Gewinnung und Auswertung von Erkenntnissen und Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind.

Auch das MAD-Amt durfte von seiner Befugnis, Informationen bei Tele- und Telekommunikationsdienstleistern einzuholen, nur im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 MADG Gebrauch machen. Diese Aufgaben umfassen die Sammlung und Auswertung von Informationen – insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte – sowie von Nachrichten und Unterlagen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des MADG, soweit sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 MADG obliegt dem MAD ferner die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über die Beteiligung von Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung sowie von Personen, die in ihm tätig sind oder in ihm tätig sein sollen, an Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Zudem hatten die Dienste dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (vgl. § 8 Abs. 13 a. F. BVerfSchG, § 2 Abs. 4 BNDG). Eine Maßnahme durfte keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stand.

2. Neue Rechtslage seit dem 11. Januar 2007

Die Regelungen des TBG zum BVerfSchG, zum BNDG, zum MADG sowie weiterer Gesetze waren auf fünf Jahre befristet. Vor Ablauf dieser Frist wurde die Wirksamkeit der Regelungen evaluiert. Der vom Bundeskabinett am 11. Mai 2005 beschlossene entsprechende Evaluierungsbericht ist in öffentlicher Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2005 von allen Fraktionen positiv gewürdigt worden. Der Bericht gelangt zu dem Ergebnis, dass es richtig war, die Befugnisse der Sicherheitsbehörden maßvoll zu erweitern. Sie seien gleichermaßen erfolgreich wie zurückhaltend eingesetzt worden.

Mit dem TBEG, das am 11. Januar 2007 in Kraft trat, wurden die Schlussfolgerungen aus der Evaluierung umgesetzt. Kern der Neuregelungen ist die Fortschreibung der Auskunftsbeugnisse, wie sie den Nachrichtendiensten durch das TBG vom 9. Januar 2002 eingeräumt wurden. Die nunmehr in einem eigenständigen § 8a BVerfSchG vorgesehenen Maßnahmen (im Wesentlichen beruhend auf § 8 Abs. 5 bis 12 BVerfSchG a. F.) gelten unter spezifizierten Voraussetzungen auch für die anderen Nachrichtendienste der Bundesrepublik. Die dem BfV zustehenden Befugnisse zu „besonderen Auskunftsverlangen“ sind direkt in § 8a BVerfSchG geregelt worden. § 2a BNDG stellt dem BND unter dort näher bezeichneten Voraussetzungen die gesamte Eingriffsbefugnisse des § 8a BVerfSchG zur Verfügung. Erstmals werden auch dem MAD mit § 4a MADG entsprechende umfassende Befugnisse erteilt, soweit dessen in § 1 Abs. 1 MADG umschriebener Aufgabenkreis berührt ist.

Eine wesentliche Neuerung nach dem TBEG ist, dass das BfV seine bestehenden Auskunftsbeugnisse künftig auch zur Aufklärung bisher noch nicht erfasster verfassungsfeindlicher Bestrebungen einsetzen kann, wenn diese die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt fördern. So werden die durch das TBG eingeführten Auskunftsbeugnisse des BfV unter eingeschränkten Bedingungen auch auf die Beobachtung der bislang nicht betroffenen inländischen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG erstreckt. Als entsprechende Qualifikation nennt § 8a Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG solche Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und

den öffentlichen Frieden zu stören (Nummer 1) oder Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen (Nummer 2).

Als weiteren Kernpunkt senkt das TBEG bisherige Eingriffsschwellen für nachrichtendienstliche Maßnahmen ab. Bei Auskunftersuchen gegenüber Postdienstunternehmen und Telediensteanbietern zu Stammdaten (etwa inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses oder dessen Beendigung) genügt nunmehr die Erforderlichkeit für die geheimdienstliche Aufgabenerfüllung (§ 8a Abs. 1 BVerfSchG). Damit erfolgt eine Anpassung an die Voraussetzungen, die für Polizei, Staatsanwaltschaft und Geheimdienste gegenüber Telekommunikationsunternehmen zu den dort gespeicherten Stamm- bzw. Bestandsdaten gelten (vgl. § 113 TKG).

Auch die Tatbestandsanforderungen für Auskünfte über Verkehrsdaten gegenüber Postdienstleistern, Telekommunikationsunternehmen und Telediensteanbietern wurden novelliert. Während bislang die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes, mithin tatsächliche Anhaltspunkte für die Planung oder Begehung bestimmter, staatschutzrelevanter Straftaten verlangt wurden, genügen nunmehr tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter.

Letztlich wurde die bestehende externe Kontrolle über die an Luftfahrtunternehmen sowie Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bzw. Finanzunternehmen gerichteten Auskunftersuchen aufgehoben. Die umfassende Kompetenz, sämtliche mit dem TBG ermöglichten Auskunftersuchen des BfV, des BND und des MAD eingehend zu kontrollieren, die bisher der G 10-Kommission zugewiesen war, besteht nicht mehr. Die Prüfungszuständigkeit der Kommission ist nunmehr – wie vor 2002 – auf die Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach dem G 10 beschränkt.

Die Geltung dieser Bestimmungen ist wiederum auf fünf Jahre befristet worden. Die Regelungen sollen vor Fristablauf erneut evaluiert werden, wobei ein externer Wissenschaftler einbezogen werden soll. Dieser soll im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag ausgewählt werden.

IV. Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz

Rechtsgrundlage für die im Jahr 2006 durchgeführten Auskunftersuchen und IMSI-Catcher-Einsätze waren die Regelungen des TBG in der bis zum 11. Januar 2007 geltenden Fassung.

1. Auskünfte von Banken und Finanzdienstleistern

(§ 8 Abs. 5 a. F. BVerfSchG, § 2 Abs. 1a a. F. BNDG)

a) Rechtgrundlagen

Nach § 8 Abs. 5 a. F. BVerfSchG und § 2 Abs. 1a a. F. BNDG hatten der BfV und der BND die Befugnis, im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einzuholen. Die Befugnis wurde in § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BVerfSchG sowie § 2a Satz 1 BNDG i. V. m. § 8a BVerfSchG fortgeschrieben und mit § 4a MADG i. V. m. § 8a BVerfSchG auch für den MAD für anwendbar erklärt.

Mit der Möglichkeit der Konteneinsicht sollen den Diensten Informationen verschafft werden, die sie benötigen, um die finanziellen Ressourcen und damit die Gefährlichkeit terroristischer Gruppierungen einschätzen zu können. Dadurch sollen frühestmöglich Erkenntnisse über Geldtransfers zur Vorbereitung und Planung von Anschlägen gewonnen werden. Diese Informationsmöglichkeiten der Dienste dient der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 1373 (2001), Nummer 1, Buchstabe a, nachdrücklich geforderten Unterbindung der Finanzströme terroristischer Organisationen.

Das BfV durfte und darf die Auskünfte gemäß § 8 Abs. 5 a. F. BVerfSchG im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG nur einholen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorliegen. Bloße Vermutungen genügen nicht.

Der BND durfte und darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 G 10 genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die außen- und sicherheitspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 G 10 nennen folgende Gefahren:

„(1) die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,

(2) die Gefahr der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,

(3) die Gefahr der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirt-

schaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,

(4) die Gefahr der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland,

(6) die Gefahr der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung.“

Mit der Neuregelung durch das TBEG wurde für die Dienste der Anwendungsbereich unter besonderen Bedingungen auch auf Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG erweitert, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben (vgl. im Einzelnen unter III.2).

b) Maßnahmen im Berichtszeitraum

aa) Auskunftersuchen des BfV

Im Jahr 2006 beantragte das BfV in insgesamt 7 Fällen Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 5 a. F. BVerfSchG. Darin enthalten sind zwei Maßnahmen, die aus dem Vorjahr fortgeführt wurden. Betroffen von den Auskunftersuchen waren 18 Personen als Kontoinhaber bzw. Verfügungsberechtigte. Die Auskünfte bei Bankdienstleistungsunternehmen richteten sich dabei hauptsächlich gegen Personen, die in Verdacht standen Mitglieder bzw. Unterstützer von ausländischen extremistischen Vereinigungen zu sein.

Insgesamt waren seit dem Jahr 2002 85 Personen von den 48 Anordnungen betroffen. Die Anordnungen umfassen Erstanordnungen sowie Verlängerungs- und Ergänzungsanordnungen. Im Einzelnen entwickelte sich die Zahl der Anordnungen wie in Tabelle 4 dargestellt.

bb) Auskunftersuchen des BND

Der BND hat gegenüber dem BfV seit 2002 von seiner Befugnis nur in einem äußerst geringen Umfang Gebrauch gemacht. Dies gründet in der aufgabenspezifisch divergierenden Bedarfslage von Auslands- und Inlandsnachrichtendienst. Wie bereits in den Vorjahren 2004 und 2005 wurde auch im Jahr 2006 keine Maßnahme beantragt. Insgesamt waren von den insgesamt 3 Anordnungen 6 Personen betroffen Im Einzelnen entwickelte sich die Zahl der Maßnahmen seit 2002 wie in Tabelle 5.

2. Auskünfte von Postdienstleistern (§ 8 Abs. 6 a. F. BVerfSchG)

a) Rechtsgrundlagen

§ 8 Abs. 6 a. F. BVerfSchG ermächtigte das BfV, bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einzuholen.

Das BfV benötigt im Rahmen seiner präventiven Funktionen Informationen über die Kommunikationswege terroristischer Gruppen und anderer Personen in den Beobachtungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG, um die Überwachung der Kommunikationsinhalte im Wege der Post- und Fernmeldeüberwachung nach dem G 10 vorzubereiten. Nach der bis zum Inkrafttreten des TBG im Jahr 2002 geltenden Rechtslage bestand keine Auskunftspflicht der Erbringer von Postdienstleistungen, deshalb wurde sie in den seinerzeit geschaffenen § 8 Abs. 6 a. F. BVerfSchG aufgenommen.

Die Auskunftspflicht seit dem Inkrafttreten des TBG bestand nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden, dass eine der in § 3 Abs. 1 G 10 benannten Straftaten geplant oder begangen wird oder begangen worden ist.

Tabelle 4

Auskunftersuchen des BfV

	2002	2003	2004	2005	2006	Insgesamt
Anordnungen	8	14	7	12	7	48

Tabelle 5

Auskunftersuchen des BND

	2002	2003	2004	2005	2006	Insgesamt
Anordnungen	1	2	0	0	0	3

In § 3 Abs. 1 G 10 werden folgende Straftaten aufgeführt:

„(1) Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 StGB)

(2) Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes)

(3) Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a StGB)

(4) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g StGB)

(5) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g StGB in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 [BGBl. I S. 597] in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1968 [BGBl. I S. 741])

(6) Straftaten nach

a) den §§ 129a bis 130 StGB sowie

b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und 316c Abs. 1 und Abs. 3 StGB, soweit diese sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten

(7) Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes.“

Gleiches galt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden, dass jemand Mitglied einer Vereinigung war, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet war, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet waren.

Auskünfte zu Bestandsdaten bei Postdienstleistungsunternehmen sollen zukünftig nach dem TBEG im Einzelfall von BfV, BND und MAD ohne vorherige Beteiligung des Innenministeriums oder der G 10-Kommission eingeholt werden können, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Dienste notwendig ist (§ 8a Abs. 1 BVerfSchG). Auskünfte zu Bestandsdaten bei Postdienstleistungsunternehmen sowie den Umständen der Postverkehr (§ 8a Abs. 2 Nr. 3 BVerfSchG) sind ferner nicht mehr nur unter den engen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 zulässig, sondern soweit dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die unter § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorliegen (vgl. unter III. 2).

punkte für schwerwiegende Gefahren für die unter § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorliegen (vgl. unter III. 2).

b) Maßnahmen im Berichtszeitraum

Über den gesamten Berichtszeitraum wurden durch das BfV – wie in der Vergangenheit – keine Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 6 a. F. BVerfSchG beantragt.

3. Auskünfte von Luftfahrtunternehmen (§ 8 Abs. 7 a. F. BVerfSchG)

a) Rechtsgrundlagen

Gemäß § 8 Abs. 7 a. F. BVerfSchG durfte das BfV im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG erforderlich war und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorlagen.

Es handelte sich um Auskunftsmöglichkeiten, die dem BfV in speziellen Bedarfsfällen zur Verfügung standen und eine gezielte Abfrage ermöglichen sollen, um die frühzeitige Analyse internationaler terroristischer Gruppen oder von Personen im Beobachtungsbereich des BfV, ihrer Ruhe- und Vorbereitungsräume, aber auch ihrer Zielgebiete zu ermöglichen.

Mit der Neuregelung durch das TBEG stehen diese Befugnisse neben dem BfV auch dem BND und dem MAD zu Verfügung. Der Anwendungsbereich wurde wie bei den Bankauskünften ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG erweitert. Eine Genehmigung unter Beteiligung der G 10-Kommission ist zukünftig nicht mehr erforderlich (vgl. unter III. 2).

b) Maßnahmen im Berichtszeitraum

Im Jahr 2006 wurden – wie bereits in den Vorjahren – keine Auskunftersuchen an Luftfahrtunternehmen nach § 8 Abs. 7 a. F. BVerfSchG gestellt. Insgesamt gab es seit 2002 lediglich 3 Anordnungen, von denen insgesamt 5 Personen betroffen waren.

Die Entwicklung seit 2002 stellt sich im Einzelnen wie in Tabelle 6 dar:

Tabelle 6

Auskünfte bei Luftfahrtunternehmen

	2002	2003	2004	2005	2006	Insgesamt
Anordnungen	1	2	0	0	0	3

4. Auskünfte von Telekommunikationsunternehmen

(§ 8 Abs. 8 B a. F. VerfSchG, § 10 Abs. 3 a. F. MADG, § 8 Abs. 3a a. F. BNDG)

a) Rechtsgrundlagen

Auskünfte über Begleitumstände der Telekommunikation und der Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für terroristische oder anderweitig sicherheitsrelevante Bestrebungen vorliegen. Verbindungs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten von Mobilfunkgeräten ermöglicht es, über die Lokalisierung der Funkzelle den Aufenthaltsort ohne Observation nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten.

Auch die Bestimmung des Standortes eines genutzten Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können wichtige Aufschlüsse über die Kommunikationsbeziehungen der Personen oder Organisationen geben, die der Beobachtung unterliegen. Die Eingriffe bewegen sich im Vorfeld der eigentlichen Telekommunikationsüberwachung.

Deshalb wurde in § 8 Abs. 8 a. F. BVerfSchG dem BfV die Befugnis übertragen, im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einzuholen. In § 8 Abs. 8 Satz 3 a. F. BVerfSchG wurden die einzelnen von der Auskunftspflichtung erfassten Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten aufgezählt:

- (1) Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung;
- (2) Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit;
- (3) Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienstleistung;
- (4) Endpunkte, festgeschaltete Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

Die Auskunft konnte auch in Bezug auf die zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. In diesem

Falle wurde die Anordnung analog § 10 Abs. 5 G 10 auf höchstens drei Monate befristet.

Aufgrund der gleichgelagerten Aufgabenstellung wurde die Regelung für den MAD im Rahmen seiner begrenzten Zuständigkeit in das MADG übernommen, § 10 Abs. 3 a. F. MADG.

Durch die Einführung des § 8 Abs. 3a a. F. BNDG sollte gewährleistet werden, dass auch der BND auf dem Gebiet der Telekommunikation entsprechend erweiterte Auskunftsrechte wie das BfV erhält. Sie sollten dem BND zum einen ermöglichen, Extremisten, die vom Ausland aus operieren und nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht überwacht werden können, zu lokalisieren. Zum anderen sollten auf der Grundlage von Verbindungsdaten dringend notwendige Informationen über internationale und vom Ausland aus gesteuerte terroristische Netzwerke gewonnen werden.

BfV und MAD konnten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann ein Auskunftersuchen an Telekommunikationsdienstleister richten, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 erfüllt waren.

Auskunftersuchen des BND nach § 8 Abs. 3a a. F. BNDG waren nur zulässig, wenn dies im Rahmen seiner Aufgaben für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 G 10 genannten Gefahrenbereiche erforderlich war. Diesbezüglich gilt das zu den Auskunftersuchen nach § 2 Abs. 1a a. F. BNDG Gesagte.

Mit dem TBEG wurden auch die Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten fortgeschrieben. Dabei wurde die Notwendigkeit der Zustimmung der G 10-Kommission in den bislang in § 8 Abs. 6 und 8 a. F. BVerfSchG geregelten Fällen von Auskunftspflichten zu Postdiensten sowie Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten, soweit diese nicht unter § 8a Abs. 1 BVerfSchG fallen, beibehalten. Auch in diesen Fällen soll die Auskunftspflicht allerdings nicht mehr an die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 geknüpft werden (vgl. im Einzelnen unter III. 2).

b) Maßnahmen im Berichtszeitraum

aa) Auskunftersuchen des BfV und des MAD

Das BfV hat 2006 insgesamt 14 Anträge auf Auskunftersuchen gestellt. Von den Auskunftersuchen waren insgesamt 71 Personen betroffen. Auf den MAD entfiel im Berichtszeitraum dabei keine Anordnung. Seit dem Jahr 2002 waren von den insgesamt 86 Anordnungen 160 Personen betroffen. Beim MAD waren 11 Personen von den 7 Anordnungen seit 2002 betroffen.

Tabelle 7

Auskunftersuchen von Telekommunikationsunternehmen

		2002	2003	2004	2005	2006	Insgesamt
Anordnungen	BfV	21	9	22	20	14	86
	MAD	3	2	1	1	0	7

Durch die Einholung von Auskünften bei Telekommunikationsunternehmen, insbesondere über die Rufnummern oder Kennungen der Anrufenden bzw. angerufenen Anschlüsse, konnte im Wege der Auswertung und durch Abgleich mit bekannten Anschlussnummern im In- und Ausland vielfach festgestellt werden, ob die Anschlussinhaber in Deutschland tatsächlich Kontakt beispielsweise zu mutmaßlichen Mitgliedern terroristischer Vereinigungen im In- und Ausland hatten.

bb) Auskunftsersuchen des BND

Der BND hat im Berichtszeitraum – wie in den beiden Vorjahren – keine Auskunftsanträge gestellt. Seit dem Jahr 2002 entwickelte sich Zahl der Auskunftsersuchen wie in Tabelle 8 dargestellt.

5. Einsatz des sog. IMSI-Catchers (§ 9 Abs. 4 a. F. BVerfSchG, § 5 a. F. MADG)

a) Rechtsgrundlagen

Für einen ordnungsgemäßen Antrag auf Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung nach dem G 10 ist die Benennung einer Telefonnummer erforderlich. Angehörige terroristischer Gruppen nutzen allerdings zunehmend Mobiltelefone, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist. Die Telefonnummern solcher Geräte können deshalb auch über den Betreiber nicht festgestellt werden. Mit Hilfe der Kartennummer kann die dazugehörige Telefonnummer ermittelt werden. In § 9 Abs. 4 a. F. BVerfSchG bzw. § 5 a. F. MADG wurden gesetzliche Ermächtigungen zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern von Telefonen zur Lokalisierung des Standortes des Gerätes aufgenommen.

Mit dem IMSI-Catcher ist es möglich, die IMSI (International Mobile Subscriber Identity) eines eingeschalteten Handys in seinem Einzugsbereich zu ermitteln. Diese IMSI ist eine weltweit einmalige Kennung, die den Vertragspartner eines Netzbetreibers eindeutig identifiziert. Die IMSI ist auf der sog. SIM-Karte (SIM = Subscriber Identity Module) gespeichert, die ein Mobilfunkteilnehmer bei Abschluss eines Vertrages erhält. Mit Hilfe der IMSI kann nicht nur die Identität des Teilnehmers, sondern auch dessen Mobilfunktelefonnummer bestimmt werden.

Zur Ermittlung der IMSI simuliert ein IMSI-Catcher die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunk-

netzes. Eingeschaltete Handys im Einzugsbereich dieser vermeintlichen Basisstation mit einer SIM des simulierten Netzbetreibers versuchen sich nun automatisch beim IMSI-Catcher einzubuchen. Durch einen speziellen IMSI-Request der Basisstation wird die Herausgabe der IMSI vom Handy veranlasst.

Ist der von einer observierten Person genutzte Netzbetreiber nicht bekannt, muss diese Suche ggf. für Basisstationen aller Netzbetreiber durchgeführt werden. In Funkzellen mit vielen Teilnehmern kann es zudem erforderlich sein, mehrere Messungen durchzuführen, bis die gesuchte IMSI aus der Vielzahl gesammelter Daten herausgefiltert werden kann.

Das BfV durfte den IMSI-Catcher zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 G 10 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 einsetzen. Da durch den Einsatz eines IMSI-Catchers aus technischen Gründen regelmäßig auch Daten Dritter erhoben werden, sind hier besonders hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu stellen. Der Einsatz ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 BVerfSchG nur zulässig, wenn ohne ihn die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die erhobenen Daten Dritter unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot (§ 9 Abs. 4 Satz 5 BVerfSchG). Entsprechendes gilt für den MAD bei einem Einsatz eines IMSI-Catchers auf der Grundlage von § 5 MADG.

Nach dem TBEG wurde auch die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers fortgeführt. Durfte der Einsatz bislang nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 erfolgen, ist er zukünftig unter den Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 BVerfSchG möglich. Auch in diesem Fall bleibt das Erfordernis der Zustimmung der G 10-Kommission beibehalten (vgl. unter III 2).

b) Maßnahmen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum kam der IMSI-Catcher in 10 Fällen und ausschließlich im Bereich des BfV zum Einsatz. Von den Anordnungen waren insgesamt 12 Personen betroffen, die entweder im Verdacht standen, eine terroristische Vereinigung aufzubauen oder Mitglied oder Unterstützer einer ausländischen extremistischen Vereinigung zu sein. Seit dem Jahr 2002 waren 44 Personen von den insgesamt 42 Anordnungen betroffen. (Tabelle 9)

Tabelle 8

Auskunftsersuchen des BND bei Telekommunikationsunternehmen

	2002	2003	2004	2005	2006	Insgesamt
Anordnungen	2	3	1	0	0	6

Tabelle 9

Einsatz des sog. IMSI-Catchers

	2002	2003	2004	2005	2006	Insgesamt
Anordnungen	3	9	10	10	10	42

Der Einsatz des IMSI-Catchers hat in mehreren Fällen zu wichtigen Erkenntnissen über vorher nicht bekannte Mobilfunkanschlüsse verdächtiger Personen geführt, die dann in Überwachungsmaßnahmen nach § 3 G 10 aufgenommen werden konnten. Ohne den Einsatz dieses neuen technischen Mittels hätte das BfV keinen Zugriff auf die Inhalte der so geführten Telefongespräche der überwachten verdächtigen Personen erhalten können.

Im Berichtszeitraum hat sich bestätigt, dass dem Einsatz des IMSI-Catchers zur Unterstützung der Maßnahmen nach § 3 G 10 zusammen mit der Möglichkeit, Auskünfte von Telekommunikationsunternehmen zu erhalten, eine wichtige Bedeutung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste zukommt.

V. Mitteilungsentscheidungen

Im Berichtszeitraum hat die G 10-Kommission zu insgesamt 26 beendeten Auskunftsverfahren bzw. IMSI-Catcher-Einsätzen Mitteilungsentscheidungen getroffen. Die Verfahren betrafen insgesamt 48 betroffene Personen (Haupt- bzw. Nebenbetroffene).

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle (41 betroffene Personen) hat die Prüfung der G 10-Kommission ergeben, dass die in § 12 Abs. 1 Satz 1 G 10 genannten Voraussetzungen für eine Mitteilung noch nicht gegeben waren. Die Mitteilungsentscheidungen sind daher zunächst bzw. weiterhin zurückgestellt worden. In diesen Fällen der vorläufigen Zurückstellung der Entscheidung war bis auf Weiteres davon auszugehen, dass bei einer Mitteilung eine Gefährdung des Zwecks der Anordnung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gründe dafür lagen überwiegend darin, dass die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme der Maßnahme wahrscheinlich war oder anderweitige nachrichtendienstliche Ermittlungen weiterhin erfolgten. Die G 10-Kommission hat im Einzelfall kurze Wiedervorlagefristen verfügt, um eine zwischenzeitliche Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Mitteilungsentscheidung zu ermöglichen. Daneben lässt das Bundesministerium des Innern generell in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen, ob die einer Mitteilung entgegenstehende Gefährdung des Maßnahmezwecks zwischenzeitlich entfallen ist oder weiterhin noch besteht. In einem Fall hat die G 10 Kommission entschieden, wegen offenkundiger Unmöglichkeit die Maßnahme endgültig nicht mitzuteilen.

In 3 Verfahren hat die G 10-Kommission entschieden, den 6 Haupt- bzw. Nebenbetroffenen den Grundrechtseingriff mitzuteilen. Die G 10-Kommission ist bestrebt, die Zahl der Mitteilungen in den kommenden Jahren weiter zu erhöhen. Diesem Bestreben dient unter anderem auch die o.g. Verfügung von kurzen Wiedervorlagefristen.

VI. Die Ausgestaltung und Durchführung der Kontrolle der Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz

Für die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz eingefügten Befugnisse der Sicherheitsbehörden, Informationen über Geldströme und Kontobewegungen bei Banken

und Finanzunternehmen einzuholen, Auskunftsersuchen an Postdienstleister, Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikations- und Teledienstleister zu stellen und IMSI-Catcher einzusetzen, obliegt die Kontrolle dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der G 10-Kommission bzw. mit der Neuregelung dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

1. Die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Nach § 1 Abs. 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des BfV, des MAD und des BND der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Mit der Übertragung neuer Befugnisse auf die Nachrichtendienste durch das TBG wurden auch die Kontrollbefugnisse des Gremiums erweitert. Ihm oblag die parlamentarische und politische Kontrolle im Bereich der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 bis 8 a. F., § 9 Abs. 4 a. F. BVerfSchG, § 10 Abs. 3 a. F. MADG und § 2 Abs. 1a a. F., § 8 Abs. 3a a. F. BNDG. Gemäß § 8 Abs. 10 a. F. BVerfSchG hatte das für die Anordnung der Maßnahmen zuständige Bundesministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über deren Durchführung zu unterrichten.

Mit dem TBEG wurden die bestehenden Kontrollrechte des Gremiums fortgeschrieben. Nach § 8a Abs. 6 BVerfSchG hat das zuständige Bundesministerium weiterhin in Abständen von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über Anordnungen nach § 8a Abs. 2 BVerfSchG zu unterrichten. Von der Berichterstattung umfasst sind dabei – wie bisher – alle Auskunftsersuchen nach § 8a Abs. 2 BVerfSchG, mithin auch jene, die nicht mehr der ausdrücklichen Genehmigung der G 10-Kommission unterliegen.

Bei der Berichterstattung des zuständigen Bundesministeriums an das Kontrollgremium geht es nicht um Einzelfälle, sondern um eine Gesamtübersicht der Beschränkungsmaßnahmen und ihrer Ergebnisse. Die vorzulegenden Halbjahresberichte müssen einen Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen enthalten. Die Berichte sollen insoweit denjenigen entsprechen, die die Staatsanwaltschaften gemäß § 100e der Strafprozessordnung (StPO) der jeweils zuständigen obersten Justizbehörde erstatten. Die Kontrollkompetenz des Parlamentarischen Kontrollgremiums erschöpft sich dabei aber nicht in der Entgegennahme der Berichte, sondern erstreckt sich im Kern vielmehr darauf, von den zuständigen Bundesministerien jederzeit Auskunft über alle Aspekte der Überwachung des Kommunikations-, Reise- und Kapitalverkehrs verlangen zu können.

Die Vorschrift des § 8a Abs. 6 (§ 8 Abs. 10 a. F.) BVerfSchG gilt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 7 (§ 9 Abs. 4 Satz 5 a. F.) BVerfSchG, § 4a (§ 10 Abs. 3 Satz 6 a. F.) MADG, § 2a (§ 2 Abs. 1a Satz 4 a. F., § 8 Abs. 3 Satz 6 a. F.) BNDG entsprechend für die Maßnahmen nach diesen Vorschriften.

Im Berichtszeitraum wurden dem Gremium entsprechend den gesetzlichen Vorgaben detaillierte Halbjahresberichte vorgelegt. Es bestand Gelegenheit diese in den Sitzungen des Gremiums zu erörtern. Die Vertreter der zuständigen Ministerien bzw. der Nachrichtendienste haben dabei Nachfragen beantwortet und bei Bedarf ergänzende Erläuterungen gegeben. Die Praxis der parlamentarischen Kontrolle der durch das TBG eingeführten Befugnisse für die Nachrichtendienste hat sich nach überwiegender Auffassung des Kontrollgremiums bewährt.

2. Die Kontrolle durch die G 10-Kommission

Die Kontrolle aller im Einzelfall angeordneten und zu vollziehenden Maßnahmen, die seinerzeit durch das TBG in das BVerfSchG, das MADG und das BNDG aufgenommen wurden, oblag nach der bisherigen Rechtslage der G 10-Kommission. Das beauftragte Ministerium hatte monatlich die G 10-Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug zu unterrichten. Bei Gefahr in Verzug konnte das Bundesministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüfte von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung aller Auskünfte.

Der Gesetzgeber hatte die abschließende Entscheidung sowie die Kontrolle der Auskunftersuchen seinerzeit ausdrücklich der G 10-Kommission zugewiesen. Mit der G 10-Kommission steht ein Gremium zur Verfügung, dessen Mitglieder sich durch eine hohe Fach- und Sachkompetenz für diese äußerst sensible Materie auszeichnen. Diese Zuständigkeitszuweisung hatte sich nach Auffassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums grundsätzlich bewährt. In den Kommissionssitzungen wird nicht nur über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen entschieden, sondern auch die Effizienz der Maßnahmen hinterfragt, mithin bereits eine gewisse Evaluierung der Maßnahmen vorgenommen. Darüber hinaus kommt der G 10-Kommission bzw. ihren Mitarbeitern eine Reihe von besonderen Rechten zu, wie ein Akten- und Dateneinsichtsrecht oder Zutrittsrecht, die eine effektive Kontrolle zur Wahrung der Freiheitsrechte der Bürger ermöglichen.

Die Kontrolle der G 10-Kommission erstreckte sich dabei auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der mit den Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. § 15 Abs. 5 G 10 galt entsprechend.

Mit der Neuregelung wurde die Prüfständigkeit der G 10 Kommission hinsichtlich der Auskunftersuchen bei Banken, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Luftfahrtunternehmen gestrichen. Die Zuständigkeit ist nunmehr – wie vor 2002 – auf die Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach dem G 10 beschränkt. Dies hat zur Folge, dass die drei Nachrichtendienste des Bundes bei der Frage, ob Auskunftser-

suchen nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG, § 2a Satz 1 BNDG bzw. § 4a S. 1 MADG, jeweils i. V. mit § 8a Abs. 2 1 Nr. 1 und 2 BVerfSchG gestellt werden, ohne vorherige Genehmigung der Kommission entscheiden können. Die mit diesen Aufgaben befassten Mitarbeiter unterliegen der behördeninternen Dienstaufsicht sowie der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums, soweit dieses nicht selbst zuständig ist, Anordnungen nach Nummer 2 zu erlassen (§ 8a Abs. 4 Nr. 4 BVerfSchG). Eine externe Kontrolle findet nunmehr über die Berichterstattung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit statt.

Die Mitglieder der G 10-Kommission haben sich auch im Berichtszeitraum vor Ort bei den Diensten über die konkrete Umsetzung der Bestimmungen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz informiert. Die Kommission hat weiterhin von ihrem Recht nach § 15 Abs. 5 G 10 Gebrauch gemacht und Mitarbeiter zu den Diensten entsandt, denen dort Auskunft zu den Fragen der Kommission erteilt sowie Einsicht in alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Beschränkungsmaßnahmen stehen, gewährt wurde. Über das Ergebnis der Informations- und Kontrollbesuche wurde die Kommission eingehend unterrichtet.

VII. Umsetzung der neuen Befugnisse nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz in den Bundesländern

Nach der durch das TBG vom 9. Januar 2002 eingeführten Vorschrift des § 8 Abs. 11 a. F. BVerfSchG standen den Verfassungsschutzbehörden der Länder die erweiterten Befugnisse nach § 8 Abs. 5 bis 8 a. F. BVerfSchG (also die Auskunftsbefugnisse gegenüber Kreditinstituten und Finanzdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen) nur dann zu, wenn das Antragsverfahren, die Beteiligung der G 10-Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an die Betroffenen gleichwertig wie in § 8 Abs. 9 a. F. BVerfSchG geregelt sind. Ferner musste eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Pflicht zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das parlamentarische Kontrollgremium des Bundes landesgesetzlich geregelt sein. Mit dem TBEG wurde auch diese Regelung in § 8a Abs. 8 BVerfSchG fortgeschrieben.

Bisher haben 15 Länder entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen, die ihren Verfassungsschutzbehörden die Möglichkeit zur Beantragung von Auskünften unter den im BVerfSchG enthaltenen Voraussetzungen hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens und hinsichtlich der Berichterstattung einräumt. In Schleswig-Holstein sollen entsprechende gesetzliche Vorschriften nach Inkrafttreten der geplanten Neuregelung der bundesrechtlichen Bestimmungen verabschiedet werden.

Auf der Ebene der Bundesländer wurde nach den bisher vorliegenden Berichten von den einzelnen Befugnissen

auch im Jahr 2006 zurückhaltend Gebrauch gemacht. Für den Berichtszeitraum haben die Bundesländer insgesamt bisher 9 Anordnungen mit 11 Betroffenen gemeldet. Davon betrafen 7 Anordnungen mit 9 Betroffenen Auskünfte bei Banken und Finanzdienstleistungsinstituten und 2 Anordnungen mit 2 Betroffenen Auskünfte bei Telekommunikationsunternehmen. Für das Jahr 2006 ist aber zu berücksichtigen, dass noch insgesamt 8 Länderberichte ausstehen. Im Vorjahr 2005 wurden nach den vorliegenden Berichten 13 Auskünfte mit 13 Betroffenen bei Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen, 24 Auskünfte mit 25 Betroffenen bei Telekommunikationsunternehmen sowie 2 Auskünfte mit 2 Betroffenen bei

Luftfahrtunternehmen gemeldet. Auskunftersuchen bei Postdienstleistern wurden nicht beantragt. Für das Jahr 2006 wurden auf Länderebene bisher keine IMSI-Catcher-Einsätze gemeldet.

Berlin, den 4. Juli 2007

Dr. Max Stadler, MdB

Vorsitzender

